

ZH_OBERGERICHT KG090005 vom 2. April 2009

ZH Obergericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KG090005

FR: ZH_OBERGERICHT KG090005 du 2 avril 2009

IT: ZH_OBERGERICHT KG090005 del 2 aprile 2009

Erwägungen

E. 5

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist ein hinreichender Verdacht für eine Berufsregelverletzung nicht dargetan. Erstens handelt es sich beim fraglichen Schreiben, das am 9. Februar 2009 direkt an die Verzeiger gesandt wurde, um ein neues eigenständiges Verfahren, nämlich um die Anfechtung der Vereinbarung wegen begründeter Furcht sowie allenfalls Übervorteilung, das unabhängig vom Strafverfahren geführt wird und für das dem Beschuldigten keine anwaltliche Vertretung angezeigt war. Zweitens hat der Beschuldigte, zwar nicht umgehend, aber immerhin einen Tag später die Rechtsvertreterin der Verzeiger mit einer Kopie des Schreibens vom 9. Februar 2009 orientiert, so dass auch unter dem Aspekt der unzulässigen Beeinflussung der Gegenpartei eine Berufsregelverletzung nicht auszumachen ist, abgesehen davon, dass - wie erwähnt - die Rechtsvertreterin zu jener Zeit nur für die Vertretung im Strafverfahren bevollmächtigt war.

E. 6

Nach dem Gesagten ist ein hinreichender Verdacht im Sinne von § 30 Abs. 4, Satz 1 AnwG für eine verbotene direkte Kontaktaufnahme mit der Gegen-

- 3 -
partei nicht gegeben. Dies führt zur Nichtanhandnahme des Verfahrens (§ 30 Abs. 4 Satz 2 AnwG)." Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 2. April 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.